

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg (BGS-EWS)

(Die erläuternden Fußnoten sind nicht Bestandteil der Satzung)

in der Fassung vom 01.01.2012 und mit Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung zum 01.01.2015, der 2. Änderungssatzung zum 01.01.2018, der 3. Änderungssatzung zum 01.01.2021 und der 4. Änderungssatzung zum 01.01.2024.

## § 1

### Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Absatz 2a KAG<sup>1</sup>, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.<sup>2</sup>

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche<sup>3</sup> und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten<sup>4</sup> von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach An-

---

Vollzugshinweise (nicht Bestandteil der Satzung):

<sup>1</sup> zu § 3 Satz 2: Die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände ändern sich im Sinn des Art. 4 Abs. 2a KAG insbesondere, wenn eine Veränderung der Fläche des Grundstücks, der Bebauung oder der baurechtlich gesicherten Nutzung vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat. Vgl. auch § 5 Absatz 4 BGS-EWS

<sup>2</sup> zu § 4: Aufgrund Art. 5 Abs. 6 Satz 2 KAG gilt weiter: Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

<sup>3</sup> zu § 5 Abs. 1 Satz 1: Grundstücksfläche ist die gesamte Fläche, die nach § 2 Abs. 1 EWS eine wirtschaftliche Einheit bildet. Dies ist in der Regel das Buchgrundstück. Bei Außenbereichsgrundstücken ist die Grundstücksfläche anzusetzen, die der vorhandenen Bebauung als Umgriffsfläche zuzuordnen ist. Zum Umgriff gehören auch Flächen, die im Wesentlichen der Deckung des eigenen Bedarfs (z.B. Obst- und Gemüsegärten) sowie der Bewirtschaftung des Grundstücks (z.B. Verkehrsflächen) dienen.

<sup>4</sup> zu § 5 Abs. 1 Satz 2: Die Grundstücksflächenbegrenzung gilt nur für unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB) und somit nicht für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplans (BayVGH, Urteil vom 31.07.1997 – 2 B 96.2978) als auch nicht im Außenbereich (BayVGH, Beschluss vom 22.08.2006 – 23 ZB 06.1544).

schluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an den Schmutzwasserkanal nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatz 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Absatz 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 3,30 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 12,05 €.

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 10 Schmutzwassergebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 3,02 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

<sup>3</sup>Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

<sup>4</sup>Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Juli mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. <sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>2</sup>Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

<sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen, soweit nicht ein anderer Verbrauch tatsächlich nachgewiesen wird. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gehaltene Viehzahl je Nutztierart, aus der sich die Großvieheinheiten entsprechend der Anlage<sup>1</sup> zu dieser Satzung errechnen. <sup>5</sup>Der Nachweis darüber obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des Abrechnungsbescheides zu erbringen.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) <sup>1</sup>Im Fall des § 10 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 1. Juli mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## § 11

### Niederschlagswassergebühr

(1) <sup>1</sup>Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. <sup>2</sup>Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. <sup>3</sup>Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. <sup>4</sup>Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) <sup>1</sup>Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone:	I	II	III	IV	V	VI
Gebietsabflussbeiwert (GAB):	0,3	0,4	0,5	0,6	0,75	0,9
Farbe in der GAB-Karte:	gelb	orange	rot	blau	grün	braun

<sup>2</sup>Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist und die bei der Stadt niedergelegt ist; sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. <sup>3</sup>Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) <sup>1</sup>Die Vermutung des Absatz 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m<sup>2</sup> von der nach Absatz 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. <sup>2</sup>Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. <sup>3</sup>Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) <sup>1</sup>Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück versickert (z.B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder in Zisternen gesammelt und besteht kein Überlauf an die öffentliche

<sup>1</sup> zu § 10 Abs. 3 Satz 4: Die Anlage ist im Steueramt der Stadt erhältlich

Entwässerungsanlage, so fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. <sup>2</sup>Besteht von Versickerungsanlagen ein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage werden pro m<sup>3</sup> Stauraum 25 m<sup>2</sup> von der Fläche nach Absatz 1 oder 3 abgezogen; der Abzug ist auf 90% der Fläche nach Satz 1 begrenzt.

<sup>3</sup>Für Zisternen mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage wird ein Abzug nach Satz 2 gewährt, wenn a) das daraus verwendete Wasser bei der Schmutzwassergebühr berücksichtigt wird (z.B. zur Toilettenspülung) hinsichtlich ihres Speichervolumens bzw.

b) das gesammelte Wasser gedrosselt (max. 2 l/s) zunächst einer Sickeranlage auf dem Grundstück zugeführt wird hinsichtlich ihres Rückhaltevolumens.

<sup>4</sup>Der Nachweis über die Art und Funktionsfähigkeit der Versickerungs- bzw. Sammelanlage (insbesondere Überlauf und Stauraum) bzw. der Flächen, von denen aus Niederschlagswasser in diese Anlagen eingeleitet wird, obliegt dem Gebührenschuldner; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. <sup>2</sup>Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche sowie Abzugsflächen aus Sammel- und Versickerungsanlagen sind auch in künftigen Veranlagungszeiträumen zu Grunde zu legen, bis sich an den für die Berechnung maßgeblichen Flächen oder Anlagen etwas ändert. <sup>3</sup>Änderungen der maßgeblichen Flächen bzw. an den Anlagen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben. <sup>4</sup>Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,61 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.

## § 12

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## § 13

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, ferner der Mieter oder Pächter.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 14

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich zum 31. Dezember abgerechnet. <sup>2</sup>Endet die Gebührenpflicht vor diesem Zeitpunkt (z.B. Eigentümer- oder Mieterwechsel) so wird die Einleitung zum Ende der Gebührenpflicht abgerechnet. <sup>3</sup>Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder sind Gründe eingetreten, die eine andere Festsetzung der Vorauszahlung rechtfertigen, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen

a) für die Schmutzwassergebühr unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw.

b) für die Niederschlagswassergebühr aufgrund der dafür maßgeblichen Verhältnisse fest.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1996 in der letzten Fassung vom 10.09.2008 außer Kraft.

Ebersberg, den 17.11.2011



Walter Brilmayer

1. Bürgermeister \* betrifft die Ursprungsfassung vom 17.11.2011

## **Anlage zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg (BGS-EWS) vom 17.11.2011**

### **zu § 10 Abs. 3 Satz 3 bis 5 BGS-EWS:**

Die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GV) erfolgt nach folgendem Schlüssel:

	<b>Tierart</b>	<b>Alter / Gewicht</b>	<b>GV je Vieh</b>
1.	Pferde	>= 3 Jahre	1,00
	Pferde	< 3 Jahre	0,70
2.	Zuchtbullen, Zugochsen	> 2 Jahre	1,20
	Milchkühe	>2 Jahre	1,30
	sonstige Rinder	>2 Jahre	1,00
	Jungvieh	1 bis 2 Jahre	0,70
	Jungvieh	< 1 Jahr	0,30
3.	Schafe	>= 1 Jahr	0,10
	Schafe	< 1 Jahr	0,05
4.	Zuchteber, -sauen	alle	0,30
	Mastschweine	über 75 kg	0,20
	Läufer	20-75 kg	0,10